



# Bekanntmachung der Gemeinde Herscheid

## I.

### **13. Satzung vom 03.12.2019 zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Gemeinde Herscheid vom 24.11.2004**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV.NRW. S.202), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), des § 5 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. April 2017 (GV. NRW. S. 442), in Ausführung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I. S. 212), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2017 (BGBl. I 2808), und der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 18. April 2017 (BGBl. I, 896), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234) hat der Rat der Gemeinde Herscheid in seiner Sitzung am 02.12.2019 folgende Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung der Gemeinde Herscheid beschlossen:

## **§ 1**

§ 5 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Nr. 1 wird die Zahl „20,15“ durch die Zahl „19,15“ und die Zahl „40,30“ durch die Zahl 38,30“ ersetzt.

In Abs. 1 Nr. 2 wird die Zahl „107,25“ durch die Zahl „105,30“ ersetzt

In Absatz 1 Nr. 3 wird die Zahl „2.213,66“ durch die Zahl „2.121,77“ und die Zahl „4.427,32“ durch die Zahl „4.243,54“ ersetzt

In Absatz 1 Nr. 4 wird die Zahl „755,04“ durch die Zahl „703,67“ ersetzt.

In Absatz 4 wird die Zahl „98,23“ durch die Zahl „93,36“, die Zahl „104,78“ durch die Zahl „99,58“ und die Zahl „99,93“ durch die Zahl „92,25“ ersetzt

## **§ 2**

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

## II.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

#### Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen

dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herscheid, 03.12.2019

Der Bürgermeister  
S C H M A L E N B A C H